



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 30. April 1964

Teil II Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite'
7.4.64	Preisordnung Nr. 557/2. — Imprägnierte Holzzeugnisse —	295
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	296
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	296
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	296

Preisordnung Nr. 557/2.* *v

— Imprägnierte Holzzeugnisse —

Vom 7. April 1964

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 557 vom

6. Dezember 1955 — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzzeugnisse — (GBl. I S. 966) und der Preisordnung Nr. 557/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 447 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisliste der Anlage A zur Preisordnung Nr. 557 wird für die Position „Imprägnierte Normalbahnschwellen, Formen I und II (vierseitig und dreiseitig bearbeitet)“ und die Zu- und Abschläge, soweit sie Normalbahnschwellen betreffen, außer Kraft gesetzt und erhält folgende Neufassung:

Imprägnierte Normalbahnschwellen, Formen I und II

(vierseitig und dreiseitig bearbeitet)

Tränkstoff	Kiefer, Lärche Buche Eiche		
	je m ³ in DM		
Dohnalit	360,—	370,—	—
Steinkohlen- teeröl	365,—	405,—	485,—

* Preisordnung Nr. 557/1 (Sonderdruck Nr. P 447 des Gesetzblattes)

Zu- und Abschläge

- Für zweiseitig bearbeitete Normalbahnschwellen sind von den vorbezeichneten Preisen folgende Beträge abzusetzen:
bei Kiefer, Lärche, Buche 15,— DM 1
bei Eiche 20,75 DM) i e m t *
- Für Buchenschwellen, die vom Sägewerk gemäß Preisordnung Nr. 555 in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Mai mit einem Zuschlag berechnet wurden, sind die vorbezeichneten Preise um 10,35 DM je m³ zu erhöhen.
- Für andere Formen und Abmessungen, soweit sie gleisbaufähig sind (Industrieschwellen), sind von den vorbezeichneten Preisen folgende Beträge abzusetzen:
bei Kiefer, Lärche, Buche 30,— DM 1
bei Eiche 41,50 DM) v j p r y w

§ 2

Diese Preisordnung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Mai 1964 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 7. April 1964

**Die Regierungskommission Der Vorsitzende
für Preise beim Ministerrat des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen der Deutschen
Demokratischen Republik Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende

Rumpf
Minister der Finanzen

I. V.: Kurpanek
Stellvertreter
des Vorsitzenden